

☒ [REDACTED]  
80 [REDACTED] München

☎ 089/ [REDACTED]  
Fax [REDACTED]

**Dienstkonto**  
UniCredit München  
Kto. [REDACTED]  
BLZ 70020270  
IBAN [REDACTED]  
BIC HYVEDEMMXXX



**Bürozeiten**  
Di. und Fr. von 9-11 Uhr

Abs.: OGV [REDACTED], 80 [REDACTED] München

NICHT NACHSENDEN!! ZURÜCK AN ABSENDER

Herrn  
Karl Willi Klaus Herbert Noswitz  
Karl-Hackl-Straße 6  
85540 Haar

**E-Mail**  
[REDACTED]

Mein Zeichen

Ihr Zeichen

**DR 462/18**

München, den 04.05.2018

**Bitte immer angeben!**

**Zwangsvollstreckungssache**

vertr. d. Herrn Georg Bätzing, Ferdinand-Dirichs-Straße 12, 65549 Limburg  
Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED], 60 [REDACTED] Frankfurt am  
Main, Aktz. Fr47/18Z  
gegen Herrn Karl Willi Klaus Herbert Noswitz, Karl-Hackl-Straße 6, 85540 Haar

Sehr geehrter Herr Noswitz,

in oben genannter Sache hat der Gläubiger wegen des Kostenfestsetzungsbeschluss d. Landgerichts Frankfurt am Main vom 21.03.18 Az.: 2-03 O 97/18 die Abnahme der Vermögensauskunft beantragt.

**Zahlungsaufforderung (Frist: 2 Wochen)**

Wegen eines Anspruchs in Höhe von **(zum 25.05.18) 1.718,17 EUR (incl. GV-Kosten)** wird Ihnen eine Frist von **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens eingeräumt. Auf anliegende Forderungsaufstellung wird voll inhaltlich Bezug genommen.

Bitte zahlen Sie den kompletten Betrag auf mein Dienstkonto (s. Briefkopf) ein oder leisten Barzahlung während meiner Bürozeiten oder nach vorheriger Terminabsprache in meinem Büro.

**Weiter teile ich mit, dass grundsätzlich Ratenzahlungen möglich sind. Hierzu sollten Sie sich jedoch mit mir vorab in Verbindung setzen. Zahlungen die ohne Vereinbarung bei mir einbezahlt/überwiesen werden, sind keine Ratenvereinbarung.**

**WICHTIG!!** Aus buchungstechnischen Gründen können **Zahlungen nur bis 1 Tag** vor Fristende berücksichtigt werden. Zahlungen, die danach eingehen, sind als verspätet anzusehen.

**Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft**

Sollte Ihnen eine vollständige Begleichung der Forderung binnen obiger Frist nicht möglich sein, sind Sie verpflichtet auf Grund des Antrags des Gläubigers die Vermögensauskunft abzugeben.

Hierzu wird der Termin bestimmt auf:

**Freitag, den 25.05.18, 07:55 Uhr, GV-Büro**

**Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.**

**Bitte beachten Sie die Folgen einer Missachtung der Zahlungsaufforderung und Ladung! Es drohen die Eintragung im Schuldnerverzeichnis und ggf. die Verhaftung.**

Bitte bringen Sie u.a. zum Termin mit: den gültigen Personalausweis; Unterlagen über Bankkonten, Depots, Sparverträge, Kfz-Papiere / Zulassungsbescheide, Pacht- und Mietverträge und Papiere über Forderungen, die Ihnen gegenüber Dritten zustehen.

Als Privatperson zudem Unterlagen über Lebensversicherungen, Sterbe- und Bausparkassen, Ehevertrag o.ä., Angaben über unterhaltsberechtigten Personen, Bescheide über Sozialleistungen und evtl. Arbeitslosen- oder Rentenbescheide bzw. Lohnabrechnungen.

In dem Termin sind Sie gem. § 802 c ZPO verpflichtet, zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung Auskunft über Ihr Vermögen zu erteilen, bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. Ferner

sind anzugeben:

1. die entgeltlichen Veräußerungen an eine nahestehende Person, die Sie in den letzten zwei Jahren vor dem Termin und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen haben;
2. die unentgeltlichen Leistungen, die Sie in den letzten 4 Jahren vor dem Termin und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen haben, sofern diese sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Wertes richteten.

Sie müssen an Eides statt versichern, dass Sie alle von Ihnen verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben. Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Vermögensauskunft ist stets persönlich abzugeben. Daher ist die bloße Übersendung eines ausgefüllten Vordrucks nicht ausreichend.

Falls Sie zu dem Termin nicht erscheinen oder wenn Sie sich grundlos weigern, die Vermögensauskunft abzugeben, wird auf Antrag des Gläubigers **Haftbefehl** gegen Sie erlassen. Eine Krankmeldung "Zur Vorlage beim Arbeitgeber" ist als Entschuldigung zum Termin nicht ausreichend. Sie sind verpflichtet, ein ärztliches Attest, das Ihnen "Verhandlungsunfähigkeit" attestiert, vorzulegen.

Gemäß § 882 c ZPO ordnet d. Gerichtsvollz. von Amts wegen die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis an, wenn 1) Sie Ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommen, 2) eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers zu führen oder 3) Sie d. Gerichtsvollz. nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachweisen. Aus dem Schuldnerverzeichnis erhält jeder auf begründeten Antrag Auskunft. Berufsvertretungen (z.B. Industrie- und Handelskammern) dürfen ihren Mitgliedern Auskünfte über Eintragungen erteilen. Die Eintragung in dem Schuldnerverzeichnis wird gelöscht, wenn die Befriedigung des Gläubigers nachgewiesen wird, das Fehlen oder der Wegfall des Eintragungsgrundes bekannt wird, die Ausfertigung einer vollstreckbaren Ausfertigung vorgelegt wird, die die Aufhebung oder einstweilige Einstellung der Eintragungsanordnung zum Gegenstand hat, oder nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung.

**Kommen Sie Ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nach oder ist bei der Vollstreckung in die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten, darf der Gerichtsvollzieher Auskünfte gemäß § 802 I ZPO bei der Rentenversicherung, dem Bundeszentralamt für Steuern oder dem Kraftfahrtbundesamt einholen. Bei Anfragen an die DRV nur, wenn die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 EURO betragen und dies zur Vollstreckung erforderlich ist.**

Haben Sie innerhalb der letzten zwei Jahre die eidesstattliche Versicherung oder innerhalb der letzten zwei Jahre die Vermögensauskunft schon abgegeben, so teilen Sie dies bitte sofort unter Angabe des Gerichtsvollziehers und der Geschäftsnummer mit. Zum Termin müssen Sie trotzdem erscheinen. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über den Verbleib einer Sache befreit nicht von der erneuten Abgabe der Vermögensauskunft. Da der Gläubiger einer Ratenzahlung im Vorfeld widersprochen hat, kann der Gerichtsvollzieher keinen Vollstreckungsaufschub gewähren.

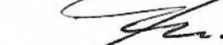
Hat der Gläubiger eine Ratenzahlung nicht ausgeschlossen und sind Sie in der Lage, die Forderung in monatlichen Raten zu begleichen, setzen Sie sich mit mir vor Ablauf der zweiwöchigen Frist, die mit Zustellung dieses Schreibens beginnt, in Verbindung. Alles Weitere wird Ihnen sodann von mir mitgeteilt. Eine Ratenzahlungsvereinbarung sollte umgehend beginnen. Die erste Rate beträgt mindestens 50 EUR, sofern der Gläubiger keine höheren Raten gefordert hat. Kleinere Folgeraten sind ggf. möglich. Die Forderung sollte in 12 Monaten getilgt sein. Ist der Gläubiger mit einer Ratenzahlung nicht einverstanden, so kann sie auch vom Gerichtsvollzieher nicht gewährt werden.

**VERMERK: Diese Kostenrechnung ist in obigen Betrag bereits eingerechnet. Bitte nur obigen Betrag überweisen.**

**Kostenrechnung GvKostG (KV=Kostenverzeichnis)**

|                                    |                  |
|------------------------------------|------------------|
| Persönliche Zustellung KV 100      | 10,00 EUR        |
| Nicht erledigte Amtshandl. KV 604  | 15,00 EUR        |
| Hebegebühr KV 430                  | 4,00 EUR         |
| Versuch gütliche Erledigung KV 208 | 8,00 EUR         |
| 2xWegegeld KV 711                  | 6,50 EUR         |
| Auslagenpauschale KV 716           | 7,40 EUR         |
| <b>Summe</b>                       | <b>50,90 EUR</b> |

Mit freundlichen Grüßen



Obergerichtsvollzieher  
beim AG München